

3024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (SAF)

Die Schaffung einer Sonderfazilität für diese Länder (Special Facility for Sub-Saharan Africa, SAF) wurde während der Weltbanktagung 1984 als Beitrag zum international allgemein akzeptierten gemeinsamen Aktionsprogramm für die Länder südlich der Sahara vorgestellt. Im Zuge der Verhandlungen über die Schaffung dieser Sonderfazilität hat Österreich zugesagt - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - einen Beitrag in Höhe von 10 Millionen US-Dollar, das sind zum Stichtag 1. Feber 1985 222,8 Millionen Schilling zu leisten.

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß bevollmächtigt nun den Bundespräsidenten oder einen von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter, namens der Republik Österreich gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara in der Höhe des vorhin genannten Schillingbetrages abzugeben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara (SAF), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

T m e j  
Berichterstatter

S c h m ö l z  
Obmann